

Beitrags- und Gebührenordnung 2019

1. Mitgliedsbeiträge

	<u>Monatsbeitrag</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Ordentliche Mitglieder	12,- €	144,- €
- ermäßigter Beitrag für arbeitslose Mitglieder auf Antrag	7,- €	84,- €
Außerordentliche Mitglieder (passiv, fördernd)	Mindestbeitrag: 5,- €	60,- €
Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende	5,- €	60,- €
Ehrenmitglieder	-, - €	-, - €
Ruhende Mitgliedschaft (auf Antrag, wenn das Mitglied sich über einen längeren Zeitraum vorwiegend auswärts aufhält z.B. Studium, Wehrdienst)	-, - €	-, - €

Aufnahmegebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder **1 Jahresbeitrag**

Angeschlossene Mitglieder (neu aufgenommene Mitglieder) zahlen je nach Eintrittsdatum neben der Aufnahmegebühr anteilig den Beitrag des beantragten Mitgliederstatus

Familienbeiträge (Angehörige von Ehren- u. Ordentl. Mitgliedern)

jeder weitere Erwachsene einer Familie (Ehe- oder Lebenspartner)	2,- €	24,- €
jeder weitere Rentner einer Familie	1,50 €	18,- €
Kinder, Jugendliche, Studenten Auszubildende als Familienmitglied (bis max. 21Jahre)	1,- €	12,- €
Aufnahmegebühr		-, - €

2. Nutzungsgebühren für Ordentl. Mitglieder

Liegeplatzgebühr		
- Sommer Land im Monat	0,60 €/m ²	3,60 €/m ²
- Sommerstand Steg/Saison		15,00 €/m ²
- Winterstand Gelände		150,00 €
- Winterstand Bootshalle		200,00 €
- Trailerstandplatz auf dem Gelände		50,00 €/Saison
Parkkarte		10,00 €/Jahr
Wassernutzungsgebühr		5,00 €/Jahr
Schrankmiete klein / groß		10,-/20,- €/Jahr
Entnahme Elektroenergie		0,30 €/kWh

3. Aufwandsentschädigungen

Übungsleiterentschädigung

6,00 €/h

Ehrenamtszuschale

max. 720,00 €/Mgl.

Sonstiger Aufwandsersatz auf Nachweis
(Beschaffungsaufträge, Reisekosten, etc.)

4. Arbeitsleistungen

Jedes ordentliche Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahre ist verpflichtet, pro Jahr 3 Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlagen zu leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 25,- € berechnet.

Die Beitrags- und Gebührenordnung 2019 wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 beschlossen.

Vorstand
Fürstenberger Yachtclub e.V.

Förderrichtlinie des Fürstenberger Yachtclub e.V.

für das Jahr 2017

1. Ziel

Die Zuwendungen werden zur Förderung der Kinder und Jugendlichen des Fürstenberger Yachtclub e.V. gewährt.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1. Startgebühren für Regatten

Startgebühren können bis zur Höhe von 50,00 € pro Regatta erstattet werden. Berechtig sind Kinder- und Jugendliche des Fürstenberger Yachtclubs e.V..

Der Erstattungsanspruch für die Teilnahme an außerordentlichen Wettkämpfen (nationale Meisterschaften, internationale Wettkämpfe...) kann um bis zu 50 % des überschießenden Betrages ansteigen. Voraussetzung ist eine schriftliche Anzeige der entstehenden Gesamtkosten beim Vorstand des Vereins. In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

2.2 Startgebühren für Trainingslager

Teilnahmegebühren für überregionale Trainingslager können bis zu einer Höhe von 50,00 € erstattet werden. Voraussetzung ist die Einladung des Landes- bzw. Bundestrainers.

2.3. Reisekosten

Reisekosten können bis zu einer vom Landessportbund Brandenburg e.V. an den Fürstenberger Yachtclub e.V. erstatteten Höhe erstattet werden. Die Verteilung der Mittel richtet sich an den beantragten und bewilligten Regatten. Die Landesmittel werden anteilig auf die Teilnehmer aufgeteilt

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kinder- und Jugendliche Mitglieder des Fürstenberger Yachtclub e.V.. Bei Minderjährigen wird die Auszahlung an die Sorgeberechtigten getätigt.

4. Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Erstattung von Startgeldern ist die regelmäßige Teilnahme am wöchentlichen Segeltraining. Trainingseinheiten umfassen Theorie-, Athletik- und Wassertraining. Bei mehreren Trainingsgruppen weisen die Trainer dem jeweiligen Mitglied eine Trainingsgruppe zu; für die Entstehung des Erstattungsanspruches ist die Teilnahme in dieser Trainingsgruppe maßgeblich.

Der Erstattungsanspruch wird grundsätzlich dann erreicht, wenn das Mitglied an mehr als 80 % der Trainingseinheiten teilgenommen hat, anderenfalls werden bis zu 50 % der Startgelder bzw. bis zu max. 25,00 € erstattet. Eine begründete Verhinderung ist dem Trainer spätestens an dem Tag vor der Trainingseinheit anzuzeigen.

Die abschließende Berechnung des jeweiligen Erstattungsanspruches nimmt der Verein am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vor. Eine, sich daraus ergebende, Überzahlung an das Mitglied fordert der Verein gegenüber dem jeweiligen Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigten zurück.

2. Entwurf eines Berichtes der Regatta innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Jugendwart

5. Verfahren

Startgelder sind anhand einer Quittung nach der Teilnahme an einer Regatta innerhalb von zwei Monaten abzurechnen. Startgelder über 50,00 € sind im Vorhinein beim Vorstand anzuzeigen.

Anträge für Reisekosten sind über dem Jugendwart beim Vorstand einzureichen (Formblätter des Landessportbundes Brandenburg e.V.). Die Erstattung wird spätestens zum Jahresende an die Mitglieder ausgezahlt.

6. Gültigkeit

Die Förderrichtlinie gilt für das Kalenderjahr 2017